



Skiverband Schwarzwald e. V.
Breisacher Str. 4, 79106 Freiburg i. Br.
Tel. 0761 / 211 72 900, Fax 0761 / 27 86 53

info@skiverband-schwarzwald.de / www.skiverband-schwarzwald.de



Honorar- und Reisekostenordnung im SVS - gültig ab 01.01.2017

1. Honorare und Vergütungen

	1/1 Tag	1/2 Tag	Std-Satz max: 6 Std.
Trainer A Breitensport/Leistungssport und DSV-Skilehrer	90,00 €	45,00 €	15,00 €
Trainer B Breitensport/Leistungssport und Instructor	75,00 €	38,00 €	12,50 €
Trainer C Breitensport/Leistungssport	65,00 €	33,00 €	10,00 €
Unlizenzierte Trainer*	50,00 €	24,00 €	
* <i>Bezuschussung von 20 € durch die Bezirke</i>			
STP-Honorartrainer SVS	8,60 €/h		
Verpflegungszuschuss bei Halbpension (pauschal)	7,70 €		

Liftkarten-Rückerstattung (bis maximal zum Kaufpreis)

für Inhaber einer Jahreskarte im Liftverbund Feldberg	15,00 €	/Tag
für Inhaber einer Jahreskarte im Stubai/Kaunertal etc. gegen Beleg	15,00 €	/Tag
Bei Wochenlehrgängen max. 95 € (Saison 2016/2017)		

2. Fahrtkosten

Erstattung für Jahresvignette AUT / CH	Hin- und Rückfahrt komplett	5,00 €
Erstattung der Wochenvignette AUT	nur gegen Beleg	
Kilometerpauschale	pro gefahrenem Kilometer	0,30 €

Fahrgemeinschaften müssen gebildet werden. Zumutbare Umwege müssen in Kauf genommen werden.

Darüber hinaus werden alle Kosten (z.B. Park- und Mautgebühren) ausschließlich nach Vorlage des Original-Beleg erstattet.

Pro Maßnahme werden Fahrtkosten bis zu maximal 500 km erstattet.

Halbtagesätze haben nur Gültigkeit bei einem Halbtageseinsatz ohne Folgetag oder Einsatz am Tag zuvor.

Mit Inkrafttreten der neuen Honorarordnung entfällt das Zusatzhonorar für den LG-Leiter

3. Kampfrichter

An die von den SVS Kampfrichterreferenten eingeteilten Kampfrichter kann eine Aufwandsentschädigung von bis zu 30,00 € je Einsatztag gezahlt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) und der sonstigen Kosten gem. der Finanzordnung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des SVS und seiner Organe. Die Reisekostensätze sind Höchstsätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Dienstreisen im Sinne der Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zu Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Ordnung.

Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgrades zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5)
2. Tagegeld
3. Übernachtungsgeld

§ 5

Fahrkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtkosten sind als Beleg der Abrechnung beizulegen.

§ 6

Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, durch eine Ergänzung die festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Inkrafttreten

Modifiziert und Beschlossen vom SVS Präsidium am 24.11.2016